

## **Beschluss des Sportausschusses**

### **bezüglich Ausschank von Getränken, Abgaben von zubereiteten Speisen und Verkauf von Waren durch Sportvereine in und auf städtischen Sportstätten:**

Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 10. September 1982 beschlossen, dass der Verkauf von Waren und Getränken in und auf städtischen Sportstätten unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen gestattet werden kann.

Diese Voraussetzungen und Bedingungen nennt die Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen:

Der Ausschank von Getränken, die Abgabe von Speisen und der Verkauf von Waren in und auf städt. Sportstätten ist den Nutzern gestattet unter den Voraussetzungen und Bedingungen,

- dass die gewerberechtlichen Bestimmungen und evtl. vertraglich mit Dritten vereinbarten Sonderregelungen beachtet werden,
- dass der Verkauf nur in offener Form und nur in wiederverwendbaren Behältnissen erfolgt und die Verwendung von Einwegflaschen, Dosen, Einweggeschirr und Einwegbesteckunterlassen wird,
- dass Getränke und Speisen unmittelbar an den sportlich genutzten Flächen nur in Behältnissen gereicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art nicht splintern können und nicht als Wurf- oder Schlagwerkzeug geeignet sind,
- dass die Nutzer sich verpflichten, die entstehende Verschmutzung und Abfälle selbsttätig zu entsorgen,
- dass das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche beachtet wird,
- dass beim Verkauf von kohlesäurehaltigen Mineralwässern und Erfrischungsgetränken bevorzugt lokale Erzeugnisse zum Ausschank angeboten werden.
- dass bei Errichtung von Verkaufsständen vor dem Aufbau der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle detailliert mitgeteilt wird, wie die bauliche Beschaffenheit des jeweiligen Verkaufsstandes ist und an welcher Stelle er errichtet werden soll.